

Satzung des Vereins

Die kleine Börse e.V.

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr.....	3
§ 2 Vereinszweck.....	3
§ 3 Selbstlosigkeit.....	3
§ 4 Mitgliedschaft.....	4
§ 5 Beiträge.....	4
§ 6 Organe des Vereins.....	4
§ 7 Mitgliederversammlung.....	5
§ 8 Der Vorstand.....	5
§ 9 Der Beirat.....	6
§ 10 Satzungsänderung.....	7
§ 11 Beurkundung von Beschlüssen.....	7
§ 12 Auflösung des Vereins und Vermögensbildung.....	7
Unterschriften.....	8

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen Die kleine Börse e.V.
- (2) Er hat den Sitz in 71083 Herrenberg
- (3) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung mildtätiger Zwecke i.S.v. § 53 Nr.1+2 der Abgabenordnung, die Förderung der Hilfen für Menschen mit Behinderungen, die Förderung der Altenhilfe und des Wohlfahrtswesens.
Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch den Betrieb der Begegnungsstätte „Die kleine Börse“, um die Begegnung von Menschen mit geringem Einkommen, in geistigen oder seelischen Problemlagen, Menschen mit Behinderung, alten oder kranken Menschen zu ermöglichen.

Die kleine Börse lädt ein zur Begegnung

- mit Menschen aus unterschiedlichen sozialen und finanziellen Hintergründen
- ohne Ausgrenzung Einzelner
- ohne ethnische, soziale oder religiöse Schranken

und bietet an:

- Zeit für Gespräche in offener Atmosphäre
- Hilfestellung, Beratung, Betreuung in Problemsituationen
- weitere Angebote können eingerichtet werden

Das Vereinsziel und der Betrieb der Begegnungsstätte soll überwiegend durch ehrenamtliches Engagement getragen werden.

§ 3 Selbstlosigkeit

Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die

Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt.

(2) Über den schriftlich zu stellenden Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.

(3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

(4) Der Austritt eines Mitgliedes ist jederzeit möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem/der Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von 8 Wochen zum Jahresende.

(5) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.

Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.

Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 5 Beiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.

Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Beirat

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 2/3 der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.

(3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch die/den Vorstandsvorsitzende/n unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 3 Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannte gegebene Adresse gerichtet ist.

(4) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan wählt und entlastet den Vorstand und ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.

Die Mitgliederversammlung entscheidet z. B. auch über

- a) Aufgaben des Vereins,
- b) Mitgliedsbeiträge,
- c) Satzungsänderungen,
- d) Auflösung des Vereins.

(5) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

(6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 8 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

- dem/der Vorsitzenden
- dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
- dem/der Kassierenden

- dem/der Schriftführenden
- und bis zu 3 Beisitzenden

Vorsitzende/r, stellvertretende/r Vorsitzende/r und Kassier vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei dieser Personen sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

(2) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte in gesonderten Wahlgängen für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.

Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind.

(3) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.

Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen Geschäftsführer bestellen. Dieser ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.

(4) Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens 4 mal statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch die/den Vorsitzende/n schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 14 Tagen. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

(5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

(6) Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich (Postweg oder E-Mail) oder fernmündlich gefasst werden. Schriftliche oder fernmündliche Vorstandsbeschlüsse können nur einstimmig gefasst werden. Sie sind schriftlich niederzulegen und vom/von der Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 9 Der Beirat

Zusammensetzung

Der Beirat besteht aus Vertretern der juristischen Personen, die dem Verein als Mitglieder angehören. Sie werden von den jeweiligen Institutionen benannt.

Der Beirat begleitet den Verein in seiner Arbeit durch Beratung und Unterstützung. Er tritt auf Einladung des Vorstands jährlich mindestens einmal zusammen.

Der Vorstand des Vereins soll in den wesentlichen Bereichen

- Betrieb der Begegnungsstätte
- Beschlussfassung über den Stellenplan
- Einstellung des Geschäftsführers / der Geschäftsführerin
- mittels der regelmäßigen Vorlage von Sach- und Finanzberichten

den Beirat informieren.

§ 10 Satzungsänderung

(1) Für Satzungsänderungen ist eine 2/3-Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.

(2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 11 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem/der Vorsitzenden sowie dem/der Schriftführenden zu unterzeichnen.

§ 12 Auflösung des Vereins und Vermögensbildung

(1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die juristischen Personen des öffentlichen Rechts und steuerbegünstigte Körperschaften, die dem Verein angehören und die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben.

Unterschriften

Herrenberg, den 21. November 2008